S A T Z U N G

des Vereins

"Freundeskreis der Kunst im Uniklinikum Gießen"

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

   "Freundeskreis der Kunst im Uniklinikum Gießen".

2. Er hat seinen Sitz in Gießen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz

   "e.V.".

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Kunst- und Kulturprojekten am Standort Gießen des Universitätsklinikums Gießen und Marburg ("UKGM"). Beabsichtigt ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Durchführung von Kunstausstellungen und anderen kulturellen Veranstaltungen in den Räumen des UKGM am Standort Gießen, z.B. durch

   - die Konzipierung und Umsetzung solcher Veranstaltungen,
   - die Bereitstellung oder Bezuschussung von Honoraren, z.B. für KünstlerInnen und KuratorInnen, sowie

- den Kauf oder die Anmietung hierfür genutzter technischer Ausrüstungen.

3. Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Der Verein kann darüber hinaus alle weiteren steuerbegünstigten Tätigkeiten wahrnehmen und Maßnahmen durchführen, die der Zweckerfüllung dienen.

   Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 der Abgabenordnung verwirklichen. Die Hilfspersonen sind angemessen zu vergüten. Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle, personelle und materielle Mittel gemäß § 58 der Abgabenordnung zur Verfügung stellen.

4. Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder der Organe des Vereins und alle sonstigen Inhaber von Vereinsämtern nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Unbedenklichkeit vorzulegen.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist grundsätzlich jeder volljährigen natürlichen Person sowie jeder juristischen Person und Personenhandelsgesellschaft des privaten oder öffentlichen Rechts eröffnet.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

4. Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu zahlen. Über die Beitragshöhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Mitglieder können den Verein auch durch freiwillige Zuwendungen oder durch regelmäßige höhere Beiträge unterstützen, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr bestimmt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

   a) durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres, oder

   b) mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person, oder

   c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

   a) es seit mehr als einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat, oder

   b) es wiederholt grob gegen die Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat.

3. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

4. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächst folgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5. Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7
Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

   a) Entgegennahme und Billigung des Jahresberichts des Vorstands,

   b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,

   c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

   d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer,

   e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, insbesondere des Mindestbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr,

   f) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines,

   g) Feststellung des Haushaltsplans,

h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss gemäß § 5 Absatz 4 durch den Vorstand,

i) Beschlussfassung über Anträge,

j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Mitgliederversammlungen werden in Textform und unter Beifügung der Tagesordnung vom/von der 1. Vorsitzenden oder der/dem 2. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

   Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 8
Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

2. Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten ist unzulässig.

3. Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung nachzuweisen haben.

4. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn feststeht, dass die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das Los, sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat und bei einer anschließenden Stichwahl Stimmengleichheit besteht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

6. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist jedoch auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem (ersten) Vorsitzenden, dem stellvertretenden (zweiten) Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

   - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;

   - Einberufung der Mitgliederversammlung;

   - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

   - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

   - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

   Bei mehrgliedrigem Vorstand werden Vorstandssitzungen abgehalten. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen. Für die Einberufung gilt eine Frist von zehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

5. In den Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Vorstandsitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

6. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für eine Regressforderung des Vereins gegenüber dem Vorstand für die Inanspruchnahme von Dritten aufgrund von Pflichtverletzungen des Vorstandes.

§ 10
Rechnungsprüfer

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11
Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Vierteln der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen wird.

2. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte einen oder mehrere Liquidator/en, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gießener Kulturstiftung mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom ... errichtet.

Gießen 4.7.2016

Ort, Datum

- Unterschriften der Gründungsmitglieder des Vereins -

1. Vorsitzende

Schatzmeisterin